

29. Unter welchen Umständen kann die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens einer Verbindlichkeit zurückgefordert (condiziert) oder wegen Irrtums angefochten werden? Welche Bedeutung hat ein beiderseitiger Irrtum über die objektive Grundlage des Anerkennungsvertrags?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1924 i. S. E. F. (Bell.) w. A. L. (Rl.).
IV 386/23.

I. Landgericht Bielefeld. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien sind Geschwister und haben zusammen mit anderen Geschwistern ihre Eltern beerbt. Diese besaßen zwei Grundstücke in B., Friedhoffstraße Nr. 12 a und Friedhoffstraße Nr. 14. In ihrem Testamente vom 14. Mai 1913 räumten sie der Klägerin das Recht ein, die Besetzung Friedhoffstraße Nr. 14 zu übernehmen, dem Beklagten dagegen das Recht zur Übernahme der Besetzung Friedhoffstraße Nr. 12 a. Dazu trafen sie in dem Testament und in einem Nachtrage verschiedene besondere Bestimmungen, namentlich machten sie im Nachtrag dem Beklagten für den Fall, daß er die Besetzung Friedhoffstraße Nr. 12 a übernehme, die „Auflage“, sich für seinen Blumenbetrieb des Ladens im Hause Friedhoffstraße Nr. 14 zu bedienen, und die fernere „Auflage“, einem etwaigen Nachfolger in der Gärtnerei dieselbe Bedingung aufzulegen: der Mietpreis sollte 1000 M jährlich betragen. Nachdem

die Eltern gestorben waren, machten die Parteien von dem ihnen eingeräumten Übernahmerechte Gebrauch. Die Auflassung der Besetzung Friedhoffstraße Nr. 12a an den Beklagten fand am 5. Januar 1920 statt. Bei dieser Gelegenheit regelten die Parteien und ihre Geschwister auch noch verschiedene andere Punkte, die mit der Erbschaft zusammenhängen. Unter anderem enthält die notarielle Verhandlung die Erklärung der Parteien, sie erkannten an, daß der Beklagte „berechtigt und verpflichtet“ sei, den Laden im Hause Friedhoffstraße Nr. 14 „nebst Zubehör, wie es in § 6 des Testaments vom 14. Mai 1913 bezeichnet ist“, bis zum 1. April 1941 zum Preise von 1000 *M* für das Jahr zu mieten.

Bereits am folgenden Tage, am 6. Januar 1920, wiberrief die Klägerin das von ihr abgegebene Anerkenntnis, soweit darin auf § 6 des Testaments Bezug genommen war, wegen Irrtums über das von ihr zu gewährende Zubehör. Demnächst erhob sie gegen den Beklagten Klage mit dem Antrag, es solle festgestellt werden, daß zu dem ihm zu vermietenden Laden kein weiteres Zubehör als eine Bindestube gehöre. Sie stützte ihre Klage sowohl auf Anfechtung wegen Irrtums als auf § 812 BGB. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und stellte nunmehr in erster Linie den Antrag, es solle festgestellt werden, daß der Beklagte überhaupt keinen Anspruch auf Vermietung des Ladens habe; nur in zweiter Linie hielt sie den früheren Antrag aufrecht. Sie wies darauf hin, daß sie sich bei der Verhandlung vom 5. Januar 1920 auch noch in einem zweiten Punkte in einem Irrtume befunden habe, insofern nämlich als sie anerkannt habe, der Beklagte sei „berechtigt und verpflichtet“, den Laden zu mieten, während in dem Testamentsnachtrage von einer Berechtigung des Beklagten nichts stehe, ihm vielmehr nur die Auflage, zu mieten, gemacht sei, so daß ihr nicht, wie von ihr bis dahin angenommen, eine Verpflichtung obgelegen habe, ihm den Laden zu vermieten. Das Berufungsgericht entsprach dem Hauptantrag der Klägerin. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht geht bei seiner dem Beklagten ungünstigen sachlichen Entscheidung davon aus, daß das oben bezeichnete Anerkenntnis der Klägerin dann ohne rechtlichen Grund abgegeben wäre und von der Klägerin zurückgefordert (konfiziert) werden könnte, wenn es die Klägerin in der Vorstellung abgegeben habe, es entspreche der bestehenden Sachlage, und wenn sie es nur aus diesem Grunde abgegeben habe, in Wirklichkeit aber eine dem Anerkenntnis entsprechende Verpflichtung der Klägerin nicht bestanden habe. Von diesem Ausgangspunkt aus prüft das Berufungsgericht zunächst, ob aus dem Testament oder dem Nachtrag ein Recht des Beklagten auf den Laden und eine

Verpflichtung der Klägerin zu seiner Vermietung herzuführen sei. Es kommt dazu, die Frage zu verneinen, und legt dar, daß die Erblasser dem Beklagten, wenn sie ihm die „Auflage“ machten, den Laden auf 25 Jahre für 1000 *M* jährlich zu mieten, nur eine Verpflichtung hätten auferlegen wollen, ohne ihm ein Recht für den Fall einzuräumen, daß die Klägerin aus irgendeinem Grunde auf die Vermietung keinen Wert legen sollte. Infolgedessen ist es der Ansicht, wenn die Klägerin bei der Verhandlung vom 5. Januar 1920 angenommen habe, daß dem Beklagten ein Recht zustehe, den Laden zu mieten, so habe sie sich geirrt. Auf Grund der Beweisaufnahme erklärt es dann für erwiesen, daß die Klägerin entgegen den letztwilligen Verfügungen ihrer Eltern bei der Verhandlung vom 5. Januar 1920 in der Tat angenommen habe, sie sei verpflichtet, dem Beklagten den Laden nebst Zubehör zu überlassen, und daß nur die Annahme dieser Verpflichtung sie zur Abgabe des Anerkenntnisses bewogen habe.

Schon der Ausgangspunkt dieser Erwägungen wird von der Revision mit Recht beanstandet. Daß die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses, wenn sie ohne rechtlichen Grund geschieht, wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert (konfiziert) werden kann, ist zwar angehts des § 812 Abs. 2 BGB. nicht zu bezweifeln (RGZ. Bd. 86 S. 304 oben) und wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Die Revision wendet aber ein, § 812 Abs. 2 beziehe sich nur auf sog. abstrakte Schuldanerkenntnisse, nicht auch auf Anerkenntnisse, die Bestandteil eines gegenseitigen Vertrags seien, und hier handle es sich um ein Anerkenntnis der letzteren Art. Daran ist richtig (vgl. Urteil des RG. vom 8. November 1917 IV 253/17), daß § 812 Abs. 2 nur abstrakte, selbständige, von ihrem Bestimmungsgrunde, der sog. causa, losgelöste Verträge im Auge hat, durch die das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird, namentlich die Fälle des § 781 und des § 397 Abs. 2 BGB. Gegenseitige Verbindlichkeiten, bei denen die Leistung des einen Teils durch die des anderen bestimmt wird, können nicht Gegenstand eines Schuldanerkenntnisses im Sinne des § 781 und des § 812 Abs. 2 sein (ZB. 1906 S. 463 Nr. 19), wengleich es durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß über eine der beiden den Gegenstand eines gegenseitigen Vertrags bildenden Leistungen auch noch ein selbständiges Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis abgegeben wird (Barn. 1912 Nr. 251). Das Berufungsgericht verkennt das freilich nicht, sieht vielmehr das hier in Rede stehende Anerkenntnis als ein abstrakt abgegebenes an, das selbständig eine Verpflichtung der Klägerin begründet habe; aber diese Beurteilung läßt sich rechtlich nicht halten.

Das Anerkenntnis, das die Klägerin in der Verhandlung vom 5. Januar 1920 abgegeben hat, und ebenso das vom Beklagten in

einem und demselben Satze abgegebene Anerkenntnis stehen nicht für sich allein da, sondern sind Bestandteil eines gegenseitigen Vertrags, eines Erbaueinanderseßungsvertrags, und zwar eines Erbaueinanderseßungsvertrags, der nicht nur zwischen den Parteien geschlossen ist, bei dem vielmehr auch noch Miterben beteiligt waren. Es geht nicht an, aus einem solchen Vertrag eine einzelne Bestimmung herauszulösen und daraufhin zu untersuchen, ob gerade für eine in ihr enthaltene oder vorgesehene Leistung eine Gegenleistung bestimmt ist. Im Zweifel gehören vielmehr alle Bestimmungen eines solchen Vertrags zusammen und bilden die sämtlichen Leistungen des einen Teils die Gegenleistung für die sämtlichen Leistungen des anderen Teils. Es liegt nichts dafür vor, daß für das hier in Rede stehende Anerkenntnis etwas anderes zu gelten hätte. Deshalb muß auch hier davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen des Erbaueinanderseßungsvertrags eine Einheit bilden, und daß das Anerkenntnis nichts ist als ein unselbständiger Teil dieses Erbaueinanderseßungsvertrags. Dies um so mehr, als durchaus nicht gesagt ist, daß der Beklagte auch ohne das Anerkenntnis die Leistungen übernommen hätte, die er in dem Vertrage gegenüber den Geschwistern der Parteien und gegenüber der Klägerin selbst übernommen hat.

Handelt es sich hiernach bei dem Anerkenntnis nicht um ein abstraktes, selbständiges Geschäft, sondern nur um einen unselbständigen Bestandteil eines sog. kausalen, den Bestimmungsgrund in sich selbst tragenden Geschäfts, so fällt nach dem vorhin Gesagten die von der Klägerin auf § 812 gestützte Kondition ohne weiteres in sich zusammen.

2. Die von der Klägerin auf Grund des § 119 BGB. versuchte Anfechtung ihres Anerkenntnisses hält das Berufungsgericht mit dem Landgericht für unbegründet. Es ist der Ansicht, daß die Klägerin bei der Abgabe ihrer Erklärung über deren Inhalt nicht im Irrtume gewesen sei, daß sie sich vielmehr über die Bedeutung ihrer Worte ganz klar gewesen sei und daß sie eine Erklärung dieses Inhalts auch habe abgeben wollen. Das, worin sich die Klägerin angeblich geirrt habe, so sagt es, sei nur die Frage gewesen, ob eine Verpflichtung, wie sie sie damals anerkannte, in Wirklichkeit bereits bestanden habe, oder ob sie mit ihren Worten etwas anerkannt habe, wozu für sie bis dahin eine Verpflichtung nicht gegeben war; es habe sich nicht um den Inhalt ihres Anerkenntnisses, sondern um dessen Übereinstimmung mit der Wirklichkeit gehandelt.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Legt man sie aber zugrunde, so stellt sich der Irrtum der Klägerin als ein Irrtum im Beweggrunde dar, und es liegt dann die Sache auch nicht so, daß der Irrtum im Beweggrunde

zugleich einen solchen in der Erklärung oder im Gegenstande hervorgerufen hätte. Es dreht sich vielmehr um einen bloßen Irrtum im Beweggrund, und ein solcher ist nach § 119 BGB. unbeachtlich.

3. Obwohl daher wie die Kondition, so auch die Anfechtung die Klägerin nicht zum Ziele führt, ist diese nach Lage der Sache dennoch an das von ihr abgegebene Anerkenntnis nicht gebunden.

Das Berufungsgericht erklärt, wie schon gesagt, für erwiesen, daß die Klägerin bei der Verhandlung vom 5. Januar 1920 angenommen habe, sie sei verpflichtet, dem Beklagten den Laden nebst Zubehör zu überlassen, und daß nur diese Annahme sie zur Abgabe des Anerkenntnisses bewogen habe. Demgegenüber macht zwar die Revision geltend, es komme nicht darauf an, was die Klägerin geglaubt habe, sondern darauf, was sie erklärt habe; ihr innerer Gedankengang sei gleichgültig, ihr Irrtum sei bei der Verhandlung nicht hervorgetreten. Dabei übersieht die Revision aber die vom Berufungsgericht erwähnte eigene Behauptung des Beklagten, er und die Klägerin hätten bei der Verhandlung vom 5. Januar 1920 geglaubt, daß die Klägerin zur Übergabe des Ladens nebst Zubehör verpflichtet sei, eine Behauptung, deren Richtigkeit das Berufungsgericht auch aus der Aussage eines Zeugen entnimmt. Das Berufungsgericht fügt hinzu, der Beklagte behaupte selbst nicht, daß die Klägerin beabsichtigt hätte, ihm den Laden ohne Rücksicht auf eine aus den Testamenten folgende Verpflichtung zu überlassen. Auch daraus ergibt sich unzweideutig, daß nach der Anschauung des Berufungsgerichts die Klägerin ihre Verpflichtung zur Vermietung nicht ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen ihrer Verpflichtung anerkannt hat, sondern daß das Bestehen der Verpflichtung beiderseits die Geschäftsgrundlage bildete.

Die Revision bekämpft freilich die Anschauung des Berufungsgerichts und sucht darzutun, daß der Zweck der Verhandlung vom 5. Januar 1920 im Gegenteil offenbar der gewesen sei, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, welches auch die wahre Sachlage gewesen sein möchte, für die Zukunft endgültig festzulegen und jede Meinungsverschiedenheit unmöglich zu machen. Alles aber, was sie in dieser Beziehung anführt, liegt, wie die bekämpfte Anschauung des Berufungsgerichts selbst, auf tatsächlichem, der Revision verschlossenem Gebiet. . . Übrigens hatte auch das Landgericht, dessen Urteil die Revision zu ihrer Unterstützung heranzieht, angenommen, die Parteien hätten am 5. Januar 1920 auf der beiderseits anerkannten Grundlage verhandelt, daß der Beklagte auf den Laden ein Recht habe.

Weiter ist das Berufungsgericht, wie schon gesagt, der Ansicht, daß in Wirklichkeit ein Recht des Beklagten auf den Laden und eine Verpflichtung der Klägerin zu seiner Vermietung nicht bestanden habe.

Diese Ansicht beruht auf einer Auslegung der in Betracht kommenden letztwilligen Verfügungen, insbesondere des Testamentsnachtrags. Die Auslegung . . . ist für das Revisionsgericht maßgebend.

Hiernach zeigt der Streitfall die Besonderheit, daß sich bei der Verhandlung vom 5. Januar 1920 nicht nur die Klägerin über ihre vermeintliche Verpflichtung zur Vermietung des Ladens geirrt hat, sondern daß sich der Beklagte in demselben Irrtum befunden hat. Es liegt also nicht bloß ein einseitiger Irrtum der Klägerin, sondern ein Irrtum beider Teile über die objektive Grundlage des von ihnen abgeschlossenen Anerkennungsvertrags vor. Ein Anerkenntnis aber, das die Klägerin unter solchen Umständen abgegeben hat, braucht sie nicht gegen sich gelten zu lassen (vgl. v. Tuhr, Irrtum über die Grundlage des Vertrags, Leipz. 1921 Sp. 153/159, und Dertmann, Geschäftsgrundlage, S. 50 ffg., S. 125 u. S. 156 ffg.). Wollte der Beklagte die Klägerin an ihrem Anerkenntnis festhalten, so würde er nach Lage der Sache gegen Treu und Glauben verstoßen und der Klägerin damit den Einwand der allgemeinen Arglist an die Hand geben, den auch das Bürgerliche Gesetzbuch stillschweigend anerkennt und zu dessen Begründung es genügt — vgl. RÖZ. Bd. 87 S. 283 und aus der jüngsten Zeit die Urteile vom 12. Juni 1922 IV 529/20 und 26. März 1923 IV 279/22 —, daß eine Partei, wie es hier der Beklagte tun würde, mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine Haltung einnimmt, die mit einem von ihr früher betätigten Verhalten nach Treu und Glauben unvereinbar ist. Im Endausgange stellt sich also die Entscheidung des Berufungsgerichts als zutreffend dar.